

SATZUNG

GEWERBE- UND HANDELSVEREIN „PRO Tuttlingen“ - TUTTLINGEN e. V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Gewerbe- und Handelsverein „PRO Tuttlingen“ - Tuttlingen e. V.
2. Der Verein erstrebt auf gemeinnütziger Grundlage, in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Tuttlingen und den jeweiligen berufsständischen Verbänden und Kammern, die Wahrnehmung, Förderung und Vernetzung der Interessen der Industrie, des Handels, des Gewerbes, des Handwerks, der Dienstleister und der freien Berufe in Tuttlingen und Umgebung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Sitz des Vereins ist Tuttlingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder und der Mitglieder gegen den Verein ist Tuttlingen.

§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen, Firmen, Vereine und Körperschaften jeder Art erwerben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit berufen. Als Ehrenmitglied und Ehrenvorstand können solche Personen vorgeschlagen werden, die sich besonderer Verdienste um die Förderung der Interessen und Belange des Vereines erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt.

Dieser ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung ist schriftlich an einen Vorsitzenden (§ 8) zu richten.

2. Durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das gegen die Satzung oder gegen die Zwecke oder Belange des Vereins in gröblicher Weise verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Erlass oder die Stundung von Beiträgen ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand (§ 8)
 - b) Die Mitgliederversammlung (§ 12)
2. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Beschluss des Vorstandes und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.
3. Über die Sitzungen der Organe und der Ressorts ist vom Schriftführer oder einer anderen, für diesen Zweck bestimmten Person, eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlichen Beschlüssen enthalten muss. Die Niederschrift ist von einem Vorsitzenden (bei den Ressorts der jeweilige Vorsitzende) und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Organe und Ressorts beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder Beschluss als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Vorsitzenden, einem Vertreter der Wirtschaftsförderung der Stadt Tuttlingen, dem Kassierer und dem Schriftführer.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweiligen Vorsitzenden bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen (gerichtlich und außergerichtlich). Jeder der Vorsitzenden ist je allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Alle Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Sie bestimmen die Richtlinien der Vereinsarbeit. Die Vorsitzenden entscheiden vor einer jeweiligen Sitzung, wer die Sitzungsleitung übernimmt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Zum Zwecke seiner Entlastung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und diesen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen und bevollmächtigen. Falls ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser an den Sitzungen aller Organe und Ressorts teil. Er ist nicht stimmberechtigt.
2. Der Vorstand hat alle satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen. Er verpflichtet sich insbesondere zur Führung der laufenden Geschäfte, zur Ausführung der Beschlüsse, zur Aufstellung und Erstattung des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung, sowie zur Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 10 Ressorts

1. Es werden vier Ressorts gebildet. Jedem Ressort steht ein Vorsitzender (§ 8) als Ressortleiter vor.
2. Ein Ressort besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Beisitzer in das jeweilige Ressort, die zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (Ressortleiters) sind. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt zwei Geschäftsjahre. Die restlichen Ressortmitglieder werden vom Ressort selbst be- und abberufen. Damit sollen projektbezogene oder zeitlich begrenzte Zugehörigkeiten möglich sein.
3. Die jeweiligen Ressorts bestimmen intern, welcher der beiden gewählten Beisitzer der erste und zweite Stellvertreter des Vorsitzenden (Ressortleiters) ist.
4. Die Ressorts haben keine selbständige Organeigenschaft. Sie haben jedoch ein Antragsrecht an die Organe.
5. Die Ressorts sind berechtigt, zu ihrer Unterstützung nichtständige Arbeitskreise für zeitlich begrenzte, spezielle Aufgaben zu bilden.
6. Die Ressorts haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich insbesondere die Aufgabe, die in den Kreisen der Mitglieder auftretenden Fragen, Bedürfnisse und Anregungen, soweit sie die Vereinsarbeit berühren, gemeinsam zu beraten und die Ergebnisse dieser Beratung zur Beschlussfassung an den Vorstand weiterzuleiten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich - möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres - über den vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsbericht, den Jahresabschluss und über die Entlastung des Vorstandes (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden mit mindestens einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch die Tagespresse einberufen, so oft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung an den Vorstand stellen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs gehören.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der jeweiligen beiden Beisitzer der einzelnen Ressorts
 - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins,
 - f) andere durch die Satzung zugewiesene Tätigkeiten.
3. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt § 7 Ziff. 4.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass sich aus vorstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung des Vereines wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.07.2009 rechtsgültig beschlossen.